

# Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß Grundflächenzahl (GRZ)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

offene Bauweise

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig überbaubare Grundstücksfläche

nicht überbaubare Grundstücksfläche

Zulässige Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

2 WE Anzahl der Wohneinheiten pro Wohngebäude

Fuß- und Radweg

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

öffentliche Grünfläche

Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB) Vorschlag zur Grundstücksteilung Flurstücksgrenze

Flurgrenze

Bemaßung in Metern (hier 15,20 Meter)



# Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO sind folgende Nutzungen im Allgemeinen Wohngebiet nach § 4 Abs. 3 BauNVO auch ausnahmsweise nicht zulässig: - Anlagen für Verwaltungen (§ 4 Abs. 3 Nr.3 BauNVO) - Gartenbaubetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr.4 BauNVO)

### Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO)

Gem. §§ 16 und 18 BauNVO wird die Außenwandhöhe der Traufe, gemessen von der Oberkante der Rohdecke des Erdgeschoss-Fußbodens bis Schnittpunkt Oberkante Dachhaut mit der Außenwand, wie folgt festgesetzt. Bei Flachdächern ist die Traufhöhe die Oberkante Attika bzw. Brüstung.

### Geneigte Dächer größer als 25° Dachneigung

4,50 m maximal

Flachdach und geneigte Dächer bis einschließlich 25° Dachneigung 6,50 m maximal

Gem. §§ 16 und 18 BauNVO wird eine Gebäudehöhe, gemessen von der Oberkante der Rohdecke des Erdgeschoss-Fußbodens bis oberstem Abschluss des Gebäudes, wie folgt festgesetzt:

Geneigte Dächer größer als 25° Dachneigung

8,00 m

maximal

minimal 9,50 m maximal Geneigte Dächer bis einschließlich 25° Dachneigung

### Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sowie §§ 12, 14 und 23 BauNVO)

Nebenanlagen, Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind im Zufahrtsbereich in einem Abstand von mindestens 5,00 Metern zur Straßenbegrenzungslinie zu errichten. Liegen diese gleichzeitig parallel zu einer zweiten Verkehrsfläche (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) so sind die so angeordneten Garagen, überdachten Stellplätze und Nebenanlagen mit einem Mindestabstand von 1,00 m zur Straßenbegrenzungslinie zu errichten. Dieser Grundstücksbereich ist mit Gehölzen zu begrünen.

Außerhalb des Zufahrtsbereiches mit einer Tiefe von 5.00 Metern sind Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Flächen in eingeschossiger Bauweise (max. Traufhöhe 3,00 m) zulässig.

Zulässige Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) Mit der Festsetzung der Anzahl der Wohneinheiten sind maximal 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude sowie maximal 2 Wohneinheit pro Doppelhaushälfte zulässig.

### Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) Pro Baugrundstück sind Zufahrten für Kraftfahrzeuge zur Erschließungsstraße

höchstens auf einer Breite von 8 Metern anzulegen, gemessen entlang der Straßenbegrenzungslinie. Bei der Errichtung einer Doppelhaushälfte wird eine Breite von höchstens 4 Metern festgesetzt.

Entlang der südlichen Baugründstücke wird ein Ein- und Ausfahrtverbot zur Schafbreite festgesetzt

#### Die Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen der Wohngebäude und Garagen ist über eine dezentrale Muldenversickerungsanlage mit einer belebten Bodenzone von mindestens 0,2 Metern Mächtigkeit <u>und</u> einer Einstautiefe von maximal 0,2 Metern zu versickern. Diese Anlagen haben einen Mindestabstand von 3,00 Metern zu nicht unterkellerten und 4,00 Metern zu unterkellerten Gebäuden bzw. 2,00 Metern zu Grundstücksgrenzen einzuhalten. Im äußersten Nordwesten muss die Anlagenpositionierung in dem

höhergelegenen südlichen Parzellenareal erfolgen (>+92,2mNN). Tiefreichende Versickerungsanlagen wie Schächte und Rigolen sind nicht zulässig.

Auf das Bodengutachten des Büros Kleegräfe, Lippstadt, vom 12.10.2015 wird verwiesen und ist bei Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

### Örtliche Bauvorschriften nach § 86 Abs. 1 und Abs. 4 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB Dachgestaltung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW)

Als Dächer sind im Geltungsbereich geneigte Dächer, Flachdächer und Pultdächer zulässig. Als Flachdach gilt ein Dach bis zu einer Dachneigung von einschließlich 5°.

Bei der Ausführung eines einhüftigen Pultdaches darf der Versatz von oberstem Gebäudeabschluss bis zweitem Wandabschluss 1.50 Meter nicht überschreiten.

Die Ausführung eines zweihüftigen Pultdaches hat die Festsetzungen zu geneigten Dächern mit einer Dachneigung größer 25° einzuhalten.

### Dachgauben (§ 86 Abs. 1 Nr.1 BauO NRW)

Dachgauben sind ab einer Dachneigung von mind. 35° gestattet. Sie dürfen bei eingeschossiger Bauweise 1/2 der Trauflänge und bei zweigeschossiger Bauweise 1/3 der Trauflänge nicht überschreiten

## Sockelhöhe (§ 86 Abs. 1 Nr.1 BauO NRW)

Die Sockelhöhe darf max. 0,60 m über der Oberkante der Baustraße bzw. 0,50 m über der Oberkante fertiger Straße bis Oberkante Rohdecke Erdgeschoss-Fußboden, gemessen mittig am Gebäude, betragen.

## Oberflächengestaltung (§ 86 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW)

Potentielle Stell- und Bewegungsflächen sind mit einem sickerfähigen Material auszuführen, sodass die Neigung dieser Flächen nicht dazu führt, dass eventuell abfließendes Niederschlagswasser in den öffentlichen Straßenraum fließt.

# Einfriedungen (§ 86 Abs. 1 Nr. 5 BauO NRW)

Einfriedungen sind entlang öffentlicher Straßen sowie in den Zufahrtsbereichen zu Garagen, Stellplätzen und überdachten Stellplätzen der angrenzenden Grundstücke, bis zu einer Tiefe von 5,00 Metern von der Straßenbegrenzungslinie als lebende Hecken mit niedrigem Wuchs (max. 1,00 m) zulässig. Ausnahmsweise sind bauliche Einfriedungen hinter den lebenden Hecken in einem Abstand von mindestens 0,50 Metern zur Straßenbegrenzungslinie in höchstens gleicher Höhe möglich.

Grundstücke mit einer Straßenbegrenzungslinie entlang zweier Grundstücksgrenzen dürfen entlang einer dieser Grundstücksgrenzen Einfriedungen als lebende Hecken bis zu einer Höhe von 2,00 Metern errichten. Sichtbeziehungen sind bei der Errichtung zu beachten.

# Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBI. I S. 1722).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI, I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBL. I S. 1548).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294).

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496).

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV. NRW. S. 307).

# Allgemeine Hinweise

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfundamente, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege (Tel.: 0521 / 5200250) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG)

Die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" ist zu beachten. Bei abgängigen Gehölzen ist gleichartiger Ersatz zu schaffen. Eine Ausfertigung der DIN 18920 kann zu den üblichen Öffnungszeiten im Fachbereich Bauen und Planen der Stadt Delbrück eingesehen werden.

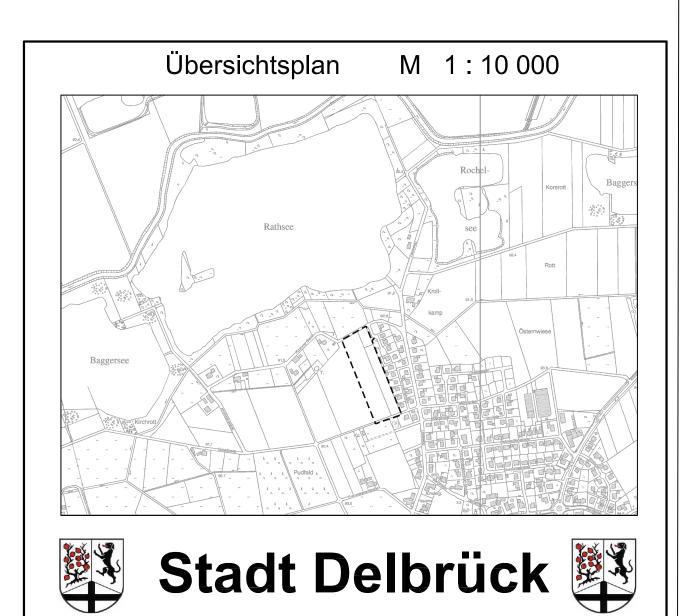
Für die Benutzung des Grundwassers (Entnahme, Einleitung, Wärmepumpe, Erdwärmesonde usw.) muss ein Erlaubnis-/Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Große Glasflächen an baulichen Anlagen sind zum Vogelschutz so auszuführen, dass Kollisionen vermieden werden.

#### Entwurfsbearbeitung Vermessung Die Planunterlage entspricht hinsichtlich der Flurstücke. Gebäude und Topographie Der Bürgermeister (Stand 27.10.2014) den Anforderungen des § 1 der Delbrück, 21.05.2015 PlanzV 90. Es wird bescheinigt, dass die Festsetzung der städtebaulichen Planung i. A. gez. Drüke geometrisch eindeutig ist. (Drüke, Baudirektor) gez. Harbig Delbrück, \_\_\_\_ Delbrück, 21.05.2015 (Harbig) Öffentl. best. Vermessungsingenieu Beteiligung der Öffentlichkeit Aufstellung Dieser Plan ist gem. § 2 (1) BauGB durch Dieser Plan ist gem. § 3 (1) BauGB am xxxx Beschluss des Rates der Stadt Delbrück vom 25.06.2015 geändert worden. Die öffentliche Darlegung und Anhörung erfolgte vom 28.07.2015 bis 28.08.2015 einschließlich. Der Änderungsbeschluss wurde am 29.06.2015 ortsüblich bekannt gemacht. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 29.0<u>6.2015</u> ortsüblich bekannt gemacht. Delbrück, 30.06.2015 Delbrück, <u>31.08.2015</u> gez. Peitz gez. Peitz (Bürgermeister) (Bürgermeister) Satzung Offenlegung Dieser Plan hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Dieser Plan ist nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 10 i. V. m. § 13 BauGB vom Rat der Stadt Zeit vom 10.05.2016 bis einschl. 10.06.2016 Delbrück am 07.07.2016 als Satzung beschlossen öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde am 02.05.2016 bekannt gemacht. Delbrück, <u>08.07.2016</u> gez. Peitz Delbrück, <u>13.06.2016</u> (Bürgermeister) (Bürgermeister) Ausfertigung Inkrafttreten Es wird hiermit bestätigt, dass dieser Dieser Plan mit Begründung liegt gem. § 10 BauGB der Stadt Delbrück am <u>07.07.2016</u> zu Grunde lag. aus. Ort und Zeit der Auslegung sind am 0.10.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden. gez. Peitz gez. Peitz Delbrück, <u>08.07.2016</u> Delbrück, <u>11.10.2016</u> (Bürgermeister) (Bürgermeister) Übereinstimmung Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan Stadt Delbrück wird bescheinigt Gemarkung: Bentfeld Der Bürgermeister Delbrück, (Drüke, Oberbaurat) Größe des Plangebietes: 1,68 ha

Verfahrensstand: Offenlegungsplan / Satzungsplan

Planungsstand vom: 22.03.2016



Bebauungsplan Nr. 104

"Schafbreite" Delbrück - Bentfeld